



Uwe Pillat hat seiner Mutter Ursel nach einem Krankenhausaufenthalt zur Kurzzeitpflege geraten. Danach entschied sie sich, dauerhaft ins Pflegeheim zu ziehen.

FOTO: STEFAN KORTE

# Pause zum Verschnaufen

**Kurzzeit- und Verhinderungspflege.** Zwei Fälle zeigen, wie Pflegekassen Angehörige unterstützen, wenn die Pflege zu Hause an Grenzen stößt.

**W**er zu Hause gepflegt oder gepflegt wird, weiß: Pflege ist anstrengend, zerrt stark an den Kräften. Was also tun, wenn der Pflegend selbst einmal nicht mehr kann und eine Auszeit braucht? Oder wenn die Pflege im häuslichen Umfeld einige Wochen lang nicht möglich ist?

Der Gesetzgeber hat dafür zwei Modelle eingeführt: die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege, auch Ersatzpflege genannt. Wie beide funktionieren, illustrieren wir an den folgenden Beispielen von zwei Frauen.

## Zwei Frauen, zwei Probleme

Die eine Frau, die heute 90-jährige Ursel Pillat aus dem Dorf Waschow in Mecklenburg-Vorpommern, kommt nach einem Sturz zu Hause ins Krankenhaus und nutzt nach ihrer Entlassung eine Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim.

Die andere Frau, Hannelore Fuchs\* aus Zeuthen im Süden Berlins, betreut ihren Ehemann Joachim, muss aber selbst für fünf Wochen in eine Klinik. Für den Ehemann kommt eine Verhinderungspflege im häuslichen Umfeld oder in einer Pflegeeinrichtung infrage.

Die Kurzzeitpflege ist bis zu acht Wochen im Jahr möglich, die Verhinderungspflege bis zu sechs Wochen lang. Ab dem Pflegegrad 2 zahlt die Pflegekasse in beiden Varianten bis zu 1 612 Euro im Jahr. Wird in einem Jahr nur eines von beiden genutzt, ist ein höherer Zuschuss möglich (siehe Kasten S. 87).

Für beide Frauen und ihre Familien war es aber aus verschiedenen Gründen nicht so leicht, eine Lösung zu finden.

\*Name der Redaktion bekannt

## Kurzzeitpflege im Pflegeheim

Für Ursel Pillat ist es lange undenkbar, in ein Pflegeheim zu ziehen. Mit ihrem gleichaltrigen Mann Josef kümmert sie sich um den 1300 Quadratmeter großen Garten hinter ihrem Wohnhaus in Waschow. Obwohl sie seit Jahrzehnten hochgradig sehbehindert ist, steht sie unermüdlich früh auf, füttert die Hühner, pflegt ihre Obst- und Gemüsebeete, bereitet drei Mahlzeiten am Tag zu, hält die Wohnung sauber.

Die Kinder kommen regelmäßig, die Enkel helfen im Sommer beim Pflücken. Weil es ihnen Freude macht und so viel Gemüse übrig ist, fahren die Eheleute sogar jahrelang auf Campingplätze an der Ostsee, um es an Urlauber zu verteilen.

Doch dann stürzt Ursel Pillat und bricht sich den Oberschenkelhals, später das Handgelenk. Ihre vier Kinder reden auf sie ein: „Holt euch eine Pflegekraft für zu Hause. Wenigstens Essen auf Rädern.“ Doch die Pillats haben immer alles alleine geschafft, sie wollen keine Hilfe.

Nach dem dritten Sturz im Sommer 2016, kurz vor der diamantenen Hochzeit, wird Ursel Pillat klar, dass es so nicht weitergeht wie bisher: Alles wird ihr zu viel, die Knochen tun immer mehr weh.

## Ein paar Wochen ausprobieren

Im Krankenhaus sieht Ursel Pillat ein, dass sie zu Hause nicht mehr zurechtkommt. Ihr Mann kann sie nicht pflegen. Das erste Mal denkt sie über ein Pflegeheim nach. Doch die Entscheidung, ihren Mann und ihren Haushalt allein zu lassen, fällt ihr schwer.

## Unser Rat

**Entlastung.** Wenn Sie jemanden zu Hause pflegen, brauchen Sie Auszeiten. Ab Pflegegrad 2 haben Sie pro Jahr Anspruch auf bis zu sechs Wochen Ersatzpflege und stundenweise Hilfe. Außerdem unterstützen Pflegekassen bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim.

**Antrag.** Kurzzeit- und Verhinderungspflege beantragen Sie bei der Pflegekasse. Antragsformulare gibt es meist auf den Internetseiten der Kassen. Bei Fragen dazu hilft etwa die Unabhängige Patientenberatung ([patientenberatung.de](http://patientenberatung.de)).

Ihre Familie hat eine Idee: Ursel Pillat soll sich nach der Entlassung stabilisieren und das Leben im Pflegeheim kennenlernen. Das geht am besten in der Kurzzeitpflege, bei der eine Pflegeeinrichtung Pflegebedürftige für einen begrenzten Zeitraum voll versorgt.

Sie eignet sich vor allem, wenn Familienangehörige oder ambulante Pflegekräfte die Pflege nicht kurzfristig übernehmen können. Das ist etwa der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen vorübergehend verschlechtert oder das häusliche Umfeld noch pflegerecht umgestaltet werden muss. Oft dient die Kurzzeitpflege auch dazu, die Wartezeit auf einen dauerhaften Heimplatz zu überbrücken.

## Ab Pflegegrad 2 Geld von der Kasse

Viele Pflegeheime bieten Plätze für Kurzzeitpflege an. Für diese Form von Rund-um-die-Uhr-Betreuung haben sie einen besonderen Vertrag mit den Pflegekassen. Diese zahlen neben den maximal 1 612 Euro pro Jahr für bis zu acht Wochen ab Pflegegrad 2 das Pflegegeld während der Kurzzeitpflege zur Hälfte weiter.

Die Pflegekasse übernimmt nur die reinen Pflegekosten und die soziale Betreuung. Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten der Einrichtung muss der Pflegebedürftige selbst tragen.

Personen mit Pflegegrad 1 bleiben außen vor. Sie können aber für die vorübergehende Pflege im Heim den Entlastungsbetrag von 125 Euro im Monat von der Pflegekasse nutzen, den auch alle in den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten.

## So helfen Pflegekassen Pflegenden bei Auszeiten

Pflegebedürftigen stehen Beträge für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege (Ersatzpflege) zu, wenn die Versorgung zu Hause mal nicht gewährleistet ist.

Art der Pflege	Jährlicher Betrag (Euro) bei Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
<b>Kurzzeitpflege</b> (maximal acht Wochen im Jahr)	1)	1 612,00	1 612,00	1 612,00	1 612,00
<b>Ersatzpflege durch Angehörige</b> (maximal sechs Wochen im Jahr)	0,00	474,00	817,50	1 092,00	1 351,50
<b>Ersatzpflege durch ambulanten Pflegedienst</b> (maximal sechs Wochen im Jahr)	0,00	1 612,00	1 612,00	1 612,00	1 612,00

1) 125 Euro Entlastungsbetrag pro Monat können genutzt werden.

### Sozialdienst kümmert sich

Als Ursel Pillat im Sommer 2016 im Krankenhaus liegt, hat sie noch keine Pflegestufe – so hieß der Pflegegrad vor der Pflegereform Anfang 2017. In solchen Fällen übernimmt meist der Sozialdienst der Klinik eine Lotsenfunktion. Er beantragt bei der Pflegekasse die Einstufung in einen Pflegegrad. Oft stellt er auch den Kontakt zu einer Pflegeeinrichtung her, um einen Platz zu organisieren.

Die Pflegekasse braucht bei gesetzlich Pflegeversicherten ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

(MDK), um über einen solchen Antrag zu entscheiden. Für privat Pflegeversicherte ist die Firma Medicproof zuständig. In der Regel kommt ein Gutachter zu einem Begutachtungstermin nach Hause – oder in akuten Fällen ins Krankenhaus.

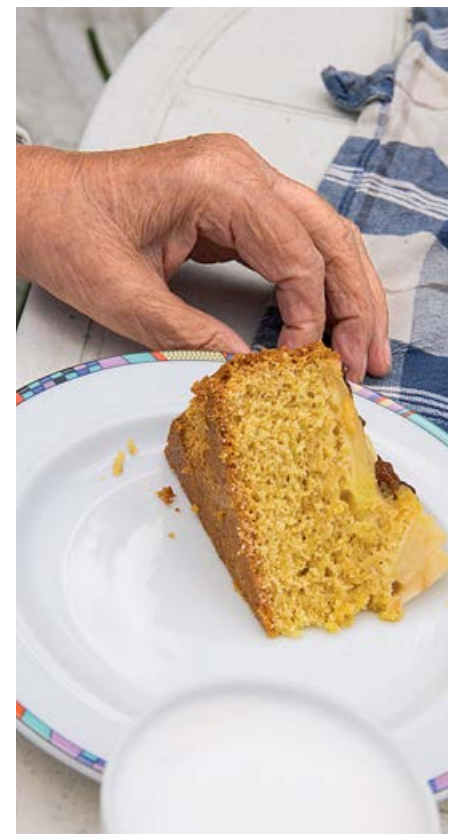
Manchmal entscheidet der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ohne Begutachtungstermin nach Aktenlage. Das ist dann der Fall, wenn medizinische Akten und pflegerische Dokumentation eindeutig ergeben, dass jemand pflegebedürftig ist und einen Pflegegrad benötigt, wie bei Ursel Pillat: Sie

bekommt die Pflegestufe 1, die heute dem Pflegegrad 2 entspricht. Die AOK Nordost bezuschusst die Kurzzeitpflege.

### Die erste Zeit im Pflegeheim

Die ehemalige Verkäuferin wechselt direkt vom Krankenhaus in ein Altenpflegeheim, 33 Kilometer von Waschow entfernt. Die ersten Tage sind schwer. „Ich habe mir viele Sorgen gemacht. Sorgen, ob zu Hause auch alles gut läuft“, sagt die 90-Jährige: „Aber ich konnte ja nicht einfach weg.“ Seit dem letzten Sturz sitzt sie fast nur noch im Rollstuhl, außerdem kann sie kaum noch etwas sehen. „Einfach ausbüxen ging nicht“, lacht sie. Aber ihre Kinder beruhigen sie immer wieder. Der Vater kommt auch allein gut klar.

So langsam gewöhnt sich Ursel Pillat an ihr Umfeld, an die anderen Patienten, die Pflegekräfte. Es beginnt ihr zu gefallen und so entschließt sie sich ganz für das Leben im Heim. Noch einmal zieht sie um. Sie hat einen dauerhaften Pflegeplatz im Caritas-Altenpflegeheim St. Hedwig in Wittenburg bekommen.



Ein Telefon mit großen Tasten, Blumen und etwas Süßes helfen Ursel Pillat, sich im Pflegeheim wohlfühlen.

FOTOS: STEFAN KÖRTE

## Auszeit für pflegende Angehörige

### Kurz- und Verhinderungspflege optimal nutzen

Hier lebt sie seit fast zwei Jahren: „Ich fühle mich wohl und bin auch nicht mehr so weit weg von meinem Ehemann.“ Der steht gerade fünf Kilometer entfernt in seinem großen Gewächshaus voller Tomaten.

#### Verhinderungspflege für Ehemann

Eine Gemeinsamkeit hat Hannelore Fuchs\* mit Ursel Pillat. Auch sie kümmert sich erst um einen Pflegegrad für ihren Ehemann Joachim, als es gar nicht anders geht. Beide leben noch in ihrer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Joachim Fuchs ist schwer an Demenz erkrankt, seine Ehefrau Hannelore betreut ihn zu Hause rund um die Uhr. Bleibt Joachim Fuchs mal allein, ist er desorientiert, läuft panisch durch die Wohnung. Ohne seine Frau ist er vollkommen hilflos.

„Normalerweise kriege ich den Alltag mit ihm gut hin und es belastet mich nicht“, sagt die 73-Jährige. Schwierig wird es, wenn einmal etwas außerplanmäßig läuft. So wie jetzt: Sie braucht selbst medizinische Hilfe. Sie hat große Probleme beim Laufen. Im Sommer muss sie zu einer Hüftoperation ins Krankenhaus, im Anschluss in die Reha. Fünf Wochen wird sie nicht zu Hause sein. Das bereitet ihr große Sorge: „Ich kann meinen Mann nicht dort mit hin nehmen, ihn aber auch nicht alleine zu Hause lassen.“ Niemand aus der Familie kann sich in ihrer Abwesenheit um ihn kümmern.

#### Entlastung für pflegende Angehörige

Um einen Klinikaufenthalt wie den von Hannelore Fuchs zu überbrücken, lässt sich eine Ersatzpflege in den eigenen vier Wänden organisieren. Ist keiner dazu in der Lage, kommt eine vorübergehende stationäre Pflege infrage. Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für bis zu sechs Wochen im Jahr.

Als Hannelore Fuchs erfährt, dass sie ins Krankenhaus muss, hat ihr Mann noch keinen Pflegegrad: „Erst dadurch habe ich mich überhaupt mit der Pflegekasse auseinandergesetzt.“ Eine Pflegeberaterin hilft ihr dabei, die Einstufung für ihren Mann zu bekommen. Er erhält auf Anhieb Pflegegrad 3.

Danach beantragt Hannelore Fuchs für fünf Wochen Verhinderungspflege. Die Pflegekasse genehmigt sie. Nun ist Hannelore Fuchs beruhigt: „Mein Mann geht so lange in ein Pflegeheim.“ Krankenhaus, Rehaeinrichtung und Pflegeheim liegen nahe beieinander. „Falls dort etwas mit ihm passiert, kann ich schnell vor Ort sein.“

Die Kurzzeitpflege gibt es bis zu acht Wochen pro Jahr in einer Pflegeeinrichtung. Die Verhinderungspflege ist bis zu sechs Wochen pro Jahr zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung möglich.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den Kosten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Kurzzeit- und Verhinderungspflege gibt es nur, wenn der Pflegebedürftige mindestens Pflegegrad 2 hat. Die Kurzzeitpflege ist möglich, wenn die Pflege zu Hause nicht geht.

#### Strenger bei Verhinderungspflege

Bei der Verhinderungspflege müssen die Angehörigen weitere Bedingungen erfüllen.

Die verhinderte Pflegeperson

- muss den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben, wobei auch Zeiten ohne Pflegegrad zählen,

- muss der Pflegekasse bekannt sein und

- darf nicht erwerbsmäßig tätig sein, wie etwa Betreuungskräfte aus Osteuropa oder Pflegeassistenten.

Wer erst kürzlich zu pflegen angefangen hat, sollte sich umgehend bei der Pflegekasse als Hauptpflegerperson registrieren lassen. Sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, zahlt die Pflegekasse auf Antrag bis zu 1 612 Euro für die Versorgung des Pflegebedürftigen während der Abwesenheit der Pflegeperson. Das bisherige Pflegegeld wird zur Hälfte weiterbezahlt.

#### Am Stück, tage- oder stundenweise

Hat die Pflegekasse eine Verhinderungspflege bewilligt, lässt sich diese bis zu sechs Wochen

- am Stück nehmen oder
- auf einzelne Tage aufteilen.

#### Pflege zu Hause oder auswärts

Während die Pflegeperson abwesend ist, kann

- ein ambulanter Pflegedienst oder
- eine Ersatz-Pflegeperson den Pflegebedürftigen zu Hause versorgen oder

- er kann in einer anderen Wohnung, einer Tagespflegeeinrichtung oder im Pflegeheim im Rahmen der Kurzzeitpflege gepflegt werden.

#### Mit Kurzzeitpflege kombinieren

Die Verhinderungspflege lässt sich mit der Kurzzeitpflege kombinieren, wenn im laufenden Kalenderjahr keine Leistungen für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurden. Umgekehrt gilt das genauso. Die Umwidmung muss bei der Pflegekasse beantragt werden.

- Sie stockt den Betrag für die Verhinderungspflege um die Hälfte des Betrages für die Kurzzeitpflege von 1 612 Euro auf maximal 2 418 Euro auf oder
- erhöht den Zuschuss zur Kurzzeitpflege auf bis zu 3 224 Euro, wenn die Pflegeperson im laufenden Kalenderjahr keine Verhinderungspflege in Anspruch genommen hat.

#### Sich stundenweise vertreten lassen

Manchmal brauchen Pflegenden nur eine Auszeit für ein paar Stunden.

Auch das ist möglich und die Regeln dafür sind günstiger:

- Das Pflegegeld wird für diese Zeit nicht um die Hälfte gekürzt,
- die Beschränkung auf sechs Wochen im Jahr gilt nicht.

Dafür muss die sonst pflegende Person einige Voraussetzungen erfüllen:

- Sie darf nicht länger als acht Stunden pro Tag abwesend sein und
- die Zeit nicht für die reguläre Arbeit nutzen.

Ist die Pflegeperson acht Stunden oder länger am Tag weg, wird das Pflegegeld gekürzt und die Zeit von den sechs Wochen abgezogen.

**Beispiel.** Die Tochter pflegt ihren Vater zu Hause. Sie geht zu einem Yoga-Workshop und ist neun Stunden unterwegs. In der Zeit kommt ein Pflegedienst zwei Mal zum Vater und bleibt jeweils eine Stunde. Da die Tochter länger als acht Stunden außer Haus war, wird das Pflegegeld gekürzt, keine Rolle spielt es, wie lange der Pflegedienst bei ihrem Vater war.